

Verfahrensablauf beim Nachlassgericht

Ein Testament kann entweder privatschriftlich, d.h. vollständig handschriftlich, vom Erblasser erstellt werden oder durch notarielle Beurkundung.

Das öffentliche, d.h. notariell beurkundete Testament muss, das eigenhändige Testament kann in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts (§ 2248 BGB) gebracht werden. Örtlich zuständig ist jedes Amtsgericht. Das eigenhändige Testament muss nicht persönlich abgegeben werden. Es kann auch durch einen Boten überbracht werden, wie z.B. per Post übersandt werden zusammen mit dem Verlangen, das Testament in die Verwahrung zu nehmen. Der Verwahrungsantrag bedarf keiner besonderen Form oder Begründung. Dem Erblasser soll ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten erhält jeder Erblasser einen Hinterlegungsschein (§ 346 Abs. 3 FamFG). Das in Verwahrung genommene Testament ist vom Nachlassgericht dem Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer zu melden (§ 347 Abs. 1, 2 FamFG). Für die Verwahrung fällt eine wertunabhängige Gebühr nach Nr. 12100 KV GNotKG in Höhe von 75 € an.

Der Erblasser kann jederzeit sein hinterlegtes Testament zurückverlangen. Das Rückgabeverlangen ist formlos möglich. Ein gemeinschaftliches Testament kann gemäß §§ 2272, 2256 BGB nur von beiden Ehegatten gemeinsam zurückgenommen werden. Die Rückgabe des Testaments darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen, d.h. dieser muss entweder persönlich beim Nachlassgericht erscheinen oder der Rechtspfleger muss den Erblasser persönlich aufsuchen.

Wird ein notariell errichtetes Testament aus der Verwahrung genommen, gilt es als widerrufen (§ 2256 Abs. 1, 1 BGB). Wird ein privatschriftliches Testament aus der amtlichen Verwahrung herausgenommen, stellt dies allein noch keinen rechtswirksamen Widerruf dar. Das Testament gilt somit inhaltlich weiter fort, bis es entweder durch Vernichtung oder Errichtung eines weiteren Testamentes widerrufen wird.

Um das in Verwahrung gegebene privatschriftliche und auch öffentliche Testament abändern zu können, muss es jedoch nicht gesondert zurückverlangt werden. Durch jede weitere letztwillige Verfügung, z.B. Testament oder Erbvertrag, kann das verwahrte Testament geändert, ergänzt, teilweise aufgehoben oder komplett widerrufen werden. Das Belassen der hinterlegten Testamente in der Verwahrung ändert hieran nichts. Zur Sicherheit sollte der Erblasser jedoch auch das Nachtrags-, Änderungs- oder Widerrufstestament ebenso in die amtliche Verwahrung geben.

Nach dem Tod eines Menschen stellt der Arzt einen sogenannten Totenschein aus. Dieser muss beim Standesamt vorgelegt werden, um die Sterbeurkunde zu erhalten. Diese Tätigkeit übernehmen zumeist die beauftragten Bestatter. Eine Sterbeurkunde ist zwingend notwendig, um den Tod eines Menschen nachweisen zu können.

Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde wird von Amts wegen an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet. Da das Nachlassgericht über das in Verwahrung genommene Testament eine Meldung an das Zentrale Testamentsregister vorgenommen hat, kann nun jedes Nachlassgericht dort anfragen, ob für den Verstorbenen ein Testament in Verwahrung genommen wurde. So erlangt jedes Nachlassgericht Kenntnis von einem - bei welchem Gericht auch immer - hinterlegten Testament. Das Testament wird nach Mitteilung des Todesfalls durch das Nachlassgericht eröffnet. Durch die Eröffnung des Testaments verschafft sich das Nachlassgericht Kenntnis über den Inhalt des Schriftstückes und teilt diesen all jenen Personen mit, die darin bedacht wurden, aber auch den nicht bedachten gesetzlichen Erben. Der Inhalt des Testaments wird den Beteiligten durch Übersendung von Abschriften bekannt gegeben. Sinnvoll ist es daher, in den Testamenten die zum Zeitpunkt der Errichtung bekannten Adressen und weiteren Kontaktdaten (Telefon, Mail, Handy) anzugeben, um langwierige Recherchen des Nachlassgerichts zu vermeiden.

Die in dem Testament benannten Erben können nunmehr einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins stellen. Der Erbschein dient dazu, gegenüber allen Dritten (z.B. Banken, Grundbuchämtern, Vertragspartnern etc.) die Erbenstellung nachzuweisen. Ist es ein öffentliches Testament muss nicht unbedingt ein kostenpflichtiger Erbschein beantragt werden. Hier sollte man sich informieren, bevor unnötig Kosten entstehen.

Wurde eine Testamentsvollstreckung angeordnet, ergeht ein entsprechender Beschluss des Nachlassgerichts, durch den die benannte Person aufgefordert wird, das Amt des Testamentsvollstreckers anzunehmen. Sodann erlässt das Gericht ein sogenanntes Testamentsvollstreckerzeugnis, durch das der Testamentsvollstrecker seine Position gegenüber Dritten nachweisen kann.

Für sämtliche Fragen in Bezug auf den Verfahrensablauf beim Nachlassgericht, die Erstellung eines Testaments oder die notwendigen Maßnahmen nach dem Erbfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören!

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Ruetten
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht



Torsten Woithe
Rechtsanwalt